

Die Betriebskosten der Kraftfahrzeughaltung teilen sich, wie vielfach bei anderen Gegenständen auch, in feststehende und veränderliche.

Ausgehend von dem Anschaffungspreis, der bei Außerachtlassung der Möglichkeit von Teilzahlungen, wie sie heute unter Berechnung von Zinsen im Automobilhandel üblich ist, in voller Höhe in die Kalkulation einzusetzen ist, sind es in erster Linie die drei Positionen:

Versteuerung, Versicherung und Unterbringung

des Wagens, die die wesentlichsten Unkostenfaktoren sind. Hinzu treten: Amortisation und Verzinsung des Anlagekapitals.

Um die Steuer kann sich niemand herumdrücken. Wohlweislich hat der Staat die Erhebung der Steuer als Vorauszahlung eingeführt und macht die Zulassung des Wagens zum Verkehr von der Zahlung abhängig.

An dieser Stelle sei eine kurze Beschreibung für den kürzesten Weg zur Zulassung eines Kraftfahrzeuges eingeschaltet. Dieses Amt üben die sogenannten „Kraftverkehrsämter“ bei dem Polizeipräsidium oder Regierungspräsidium aus. An diese ist zunächst der schriftliche Antrag auf vorgeschriebenem Formular zu richten. Handelt es sich um einen gebrauchten Wagen, der bereits früher im Verkehr war, jedoch mit entstempelter Erkennungsnummer bei dem Verkäufer stand, wird vorher ein Gutachten eines amtlich anerkannten Sachverständigen verlangt. Für diesen Fall wäre also der erste Weg zur amtlichen Prüfungsstelle, die meist den Dampfkessel-Überwachungsvereinen angeschlossen sind, in Hochschulstädten, wie z. B. Berlin, auch an der Technischen Hochschule. Dann erst ist der Antrag mit dem Gutachten an das Kraftverkehrsamt zu richten. Dieses Amt gibt einmal die Erkennungsnummer an, die man sich nunmehr anbringen lassen kann, und zum anderen erhält man eine Bescheinigung für das Finanzamt, bei dem man seine Steuer entrichten und als Quittung eine Steuerkarte erhält. Die Vorlage dieser berechtigt erst das Kraftverkehrsamt, die inzwischen angebrachte Erkennungsnummer mit dem Stempel des Polizei- oder Regierungspräsidiums zu versehen.

Das Finanzamt berechnet die zu zahlende Steuer für die Kraftwagen nach folgender Tabelle, die ich zur Selbstberechnung durch den Leser angebe.

Die neuen Kraftfahrzeug-Steuersätze für Personenwagen

Gültig ab 1. April 1928

Steuer-PS umgerechnet in Kubikzentimeter: 1 St./PS. = 216.7994 ccm — 100 ccm = 0,38194 St./PS.

St./PS.	ccm	Steuerbetr.	Wegebau- zuschl. 20%	Sa.	St.-PS.	ccm	Steuerbetr.	Wegebau- zuschl. 20%	Sa.
2	524	72	14,40	87	12	3150	384	76,80	461
3,82	1000	120	24,—	144	13	3410	420	84,—	504
4	1050	132	26,40	159	14	3675	444	88,80	533
4,09	1100	132	26,40	159	15	3935	480	96,—	576
4,58	1200	144	33,60	173	15,25	4000	480	96,—	576
5	1320	168	33,60	202	16	4200	504	100,80	605
5,72	1500	180	36,—	216	18	4725	576	105,20	682
6	1570	182	38,40	231	19,10	5000	600	120,—	720
7	1835	228	45,60	274	20	5230	636	127,20	764
7,64	2000	240	48,—	288	22	5770	696	139,20	836
8	2100	252	50,40	303	22,90	6000	720	144,—	864
9	2355	288	57,60	360	24	6300	768	153,60	922
9,55	2500	300	60,—	360	26	6790	816	163,20	980
10	2650	300	60,—	360	26,83	7000	840	168,—	1008
11	2890	348	69,60	418	28	7320	888	177,60	1066
11,45	3000	360	72,—	432					

Die Steuerbeträge werden auf volle Mark aufgerundet. Nach dem neuen Gesetz ist eine Zahlung in Vierteljahrs- und Halbjahrsraten gestattet, jedoch wird bei Vierteljahrsraten ein Zuschlag von 6 Prozent und bei Halbjahrsraten ein Zuschlag von 3 Prozent erhoben.